

Kriminalpolizei am Limit – Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Landtages NRW

„Kriminalpolizei am Limit, welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Kripo?“, lautet der Antrag der SPD-Fraktion im Landtag von NRW, in welchem sich die größte Oppositionspartei einem sicherheitspolitischen Thema widmet. Zur Erörterung des Antrags begaben sich der Landesvorsitzende der DPoIG NRW, Erich Rettinghaus, sowie sein erster Stellvertreter Frank Mitschker in den Innenausschuss des Landtags.

In ihrem Antrag formulierte die SPD-Fraktion die Überlastungssituation der Kriminalpolizei an den Polizeipräsidien Aachen, Duisburg und Bonn und stellt fest, dass zum Beispiel im PP Bonn Stellen in der Direktion K unbesetzt geblieben seien, da erstens zu wenig Personal für die Kriminalpolizei bereitgestellt werde und zudem die Interessenten für Funktionen in der Direktion K rar gesät seien, da die Attraktivität der Kripo leide. Zudem sei der Apparat der Kripo überaltert und müsse eine erhebliche Mehrbelastung aufgrund sich verändernder Aufgaben bewältigen.

■ Innenminister mit klarer Aussage zum SPD-Antrag

Der Minister des Innern, Herbert Reul, bezog aus der Sicht

des Ministeriums Stellung zum Antrag der SPD-Fraktion und gab an, dass die Landesregierung seit der Übernahme der Amtsgeschäfte die Situation der Kriminalpolizei im Blick habe.

Hierbei stellte er heraus, dass die Landesregierung dem Problem der erhöhten Pensionszahlen durch drastische Mehrereinstellungen sowohl bei Beamten als auch bei Tarifbeschäftigten entgegengetrete.

Hierbei unterstrich der Minister, dass ihm das Problem der Altersstruktur bewusst sei. Dies sei leider Folge zu langer Unentschlossenheit bei der Personalversorgung, der man ja, wie zuvor beschrieben, durch entsprechende Personalzuwächse entgegensteuere.

Zugleich negierte der Minister aber, dass beim PP Bonn Stellen in der Direktion K unbesetzt geblieben seien.

Herbert Reul bestätigte aber, dass der Eindruck der hohen Arbeitsbelastung in den Ermittlungsdienststellen auch in seinem Hause bekannt sei. Daher habe man einen erheblichen Anteil der bislang 2 000 zugewiesenen Tarifstellen dem Aufgabenbereich der Direktion K zugewiesen.

Darüber hinaus habe man im Jahr 2019 das Programm „Spezialisten zu Polizisten“ ins Leben gerufen und auf diese Weise bereits die ersten 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechender Vorbildung den Direktionen K und V zugewiesen. Hierdurch verspricht sich das Ministerium einen Zugewinn von fachspezifischer Expertise im Bereich Fi-



► Der Landesvorsitzende der DPoIG NRW, Erich Rettinghaus, und sein erster Stellvertreter Frank Mitschker bezogen im Innenausschuss des Landtages aus Sicht der DPoIG NRW Stellung zum Antrag der SPD-Fraktion

nanzermittlungen, Informationstechnik und anderen Bereichen.

Nach Einschätzung des Innenministeriums ergeben sich die Mehrbelastungen insbesondere im Bereich von Datenauswertetätigkeiten, da diese Aufgaben exponentiell ansteigen.

Daneben erfordern auch neue rechtliche Rahmenbedingungen einen Mehraufwand bei den Dokumentationspflichten.

Neben diesen Aspekten hätten aber auch zwingend erforderliche Schwerpunktsetzungen bei der Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder sowie der Clankriminalität eine Verlagerung von Personal notwendig gemacht. Dies habe in den abgebenden Organisationseinheiten zu Mehrbelastungen geführt.

Trotz der Mehrbelastungen sei es aber gelungen, die Anzahl der geleisteten Mehrdienststunden deutlich zu reduzieren. Zugleich sei das Niveau der Straftaten auf dem niedrigsten Stand seit 30 Jahren,

sodass man sich seitens des Ministeriums insgesamt auf einem guten Weg sehe.

■ DPoIG-Sachverständige sehen viele Veränderungsbedarfe – ein „Studien-gang Kriminalpolizei“ gehört nicht dazu

Erich Rettinghaus und Frank Mitschker stellten unmittelbar zu Beginn ihrer Ausführungen heraus, dass die gesamte Polizei, genau wie alle anderen öffentlichen Bereiche wie Kommunen und Justiz aus unterschiedlichsten Gründen stark belastet seien und dass insbesondere die dringend benötigte Digitalisierung nur langsam voranschreitet. Dadurch fehlt es nach Auffassung der DPoIG NRW an benötigten Verbesserungen bei den dringend erforderlichen Vernetzungen der Partner auf dem Feld der inneren Sicherheit.

Den von der SPD-Fraktion im Antrag getroffenen Feststellungen, dass einzelnen Polizeibehörden trotz hoher Belastungen Personal fehle, entgegneten die Sachverständigen

Impressum:

Redaktion:
Sascha Gerhardt (v. i. S. d. P.)
Tel.: 0163.1597230
E-Mail: redakteur@dpolg-nrw.de
Landesgeschäftsstelle:
Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211.93368667
Fax: 0211.93368679
Internet: www.dpolg-nrw.de
ISSN 0723-1822



digen der DPoIG NRW, dass die Personalverteilung durch die Belastungsbezogene Kräfteverteilung des Landes erfolge. Dort wo besondere Aufgaben einen spezifischen Personalbedarf verursachen, wird durch die Zuweisung von Sockelstellen ein Ausgleich geschaffen. Somit erteilt die DPoIG einem neuen Verteilschlüssel eine klare Absage.

■ Absage nach Forderung eines „Studienganges Kriminalpolizei“

Genauso erteilen die Sachverständigen der DPoIG NRW der immer wiederkehrenden Forderung nach einem „Studiengang Kriminalpolizei“ eine klare Absage. Aus ihrer Sicht ist es zwar richtig, erkannte Schwächen des Studiums fortlaufend zu verbessern. Sie stellen aber klar fest, dass ein ausgeglichener Studiengang für die Kriminalpolizei keine positiven Auswirkungen auf den Ermittlungserfolg der Polizei NRW haben wird. Stattdessen bleibt festzuhalten, dass sich die Praxis der Anpassungsfortbildung bewährt hat. Die Kosten hierfür stehen in einer ausgewogenen Zweck-Mittel-Relation.

Zudem gilt festzuhalten, dass die Polizei NRW immer wieder sehr flexibel auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren muss. Eine frühzeitige Spezialisierung von Beamtinnen und Beamten schränkt die Behörden nach Einschätzung der DPoIG NRW bezüglich der Verwendung des Personals ein. Dies kann die Leistungsfähigkeit der Polizei insgesamt negativ beeinflussen.

Darüber hinaus darf aus Sicht einer Personalvertretung nicht vergessen werden, dass eine frühzeitige Spezialisierung die Karrierepfade der Beamtinnen und Beamten extrem einengt. Wegen der Regelungen der

Funktionszuordnung können bestimmte Funktionen, insbesondere im Führungsbereich, nicht bekleidet werden. Das kann sich nachteilig auf die Motivation auswirken. Die vom BDK angeführte Lösung, zukünftig alle zusätzlichen A 12- und A 13-Stellen der Direktion K zuzuweisen, wird von der DPoIG NRW entschieden abgelehnt. Es gilt die ganze Polizei bei der Entwicklung in den Blick zu nehmen und nicht alleine die Bedürfnisse einer einzelnen Gruppe zu sehen. Eine derartige Vorgehensweise würde eine Spaltung der Polizei begünstigen.

Die Probleme der Ermittler sind vielschichtig und liegen ohnehin eher nicht in der Ausbildung begründet. Vielmehr fehlt es unter anderem an einer auskömmlichen Personaldecke sowie angemessenen Fortbildungsangeboten.

■ Zweifel an optimaler Ausrichtung der Polizei

Die mangelhafte Personalausstattung wird durch zahlreiche Spezialaufgaben wie die Bekämpfung der sexualisierten Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, Clankriminalität, Bekämpfung des Terrorismus und viele andere Bereiche deutlich sichtbar. Immer neue und zusätzliche Aufgaben sowie Bündelung der Kräfte an den Landesoberbehörden schwächen die Kreispolizeibehörden und deren Basisorganisationseinheiten. Diese Vorgehensweise nährt Zweifel an der optimalen Ausrichtung unserer Ermittlungsdienste und der Polizei insgesamt. Hier darf nicht unberücksichtigt bleiben, welche Folgen der Abzug von Personal aus deren Stammdienststellen hat. Deren Arbeit bleibt nämlich liegen oder muss auf die verbliebenen Beamtinnen und Beamten, die vorher schon an der Belastungsgrenze agierten, verteilt werden.

Erich Rettinghaus machte deutlich, dass die inflationäre Bewältigung subsidiärer Aufgaben durch die Polizei auch bei der Leistungsfähigkeit der Ermittlungsdienste ihre Auswirkungen entfaltet. Die Konzentration auf die Kernaufgaben könnte operative Organisationseinheiten entlasten. Dies eröffnet die Möglichkeit, freiwerdende Personalressourcen in die Ermittlungsdienste zu übertragen.

■ Evaluation und Anpassung von Arbeitsprozessen – technische Innovationen

Nach Auffassung der DPoIG NRW ist aber generell eine genaue Betrachtung der Ursachen für Überlastungen geboten, um sachgerechte Lösungen zu erarbeiten. Die eingerichtete Landesarbeitsgruppe, die sich unter anderem mit den Prozessen der Auswertung und Analyse von Daten, wie sie in zahlreichen Umfangsverfahren in elektronischer Form vorliegen, befasst, wird einen Beitrag leisten, um Arbeitsabläufe effizienter zu machen. Dies wird unter anderem durch neue technische Lösungen im IT-Bereich möglich sein – hierzu gibt es ausgesprochen vielversprechende Ansätze, die unmittelbar vor der Einführung stehen. Auch in der organisatorischen Veränderung, welche das Land NRW vorgenommen hat, indem dem LKA die Fachaufsicht übertragen wurden, sieht die DPoIG Chancen, Synergien zu nutzen und zukünftig effizienter zu arbeiten.

■ Altersstruktur/Belastung

Die Feststellung der SPD-Fraktion, dass der Personalkörper der Dir. K überaltert ist, trifft aus Sicht der DPoIG NRW genauso zu wie die Aussage, dass die Kriminalpolizei insgesamt sehr belastet ist.

Die Lösung liegt allerdings, neben den oben beschriebenen technischen Lösungen, insbesondere in einer besseren Personalausstattung. Um diese zu gewährleisten, wurden die notwendigen Veränderungen bereits eingeleitet. Die Maßnahmen werden allerdings erst zeitverzögert Früchte tragen können. Neben der quantitativen Steigerung des Personals ist auch erforderlich, dass den Erfordernissen der modernen Kriminalistik Rechnung getragen wird. Forensische Datensicherung und -auswertung (digitaler Tatort) erfordern entsprechend qualifiziertes Personal.

■ Aus- und Fortbildung/ Personalgewinnung

Das erforderliche und geeignete Personal muss entweder durch Fortbildungsmaßnahmen qualifiziert oder es müssen Quereinsteiger mit entsprechender Ausbildung in die Polizei geholt werden. Diese sollten auch den Beamtenstatus erhalten können. Die gerade geschaffenen Bachelorstudiengänge IT an der Hochschule für Polizei und Verwaltung (HSPV) könnten nach Auffassung der DPoIG NRW einen Beitrag zur Personalgewinnung leisten. Derartige Fachkräfte lassen sich natürlich nur gewinnen, wenn (auch) die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stimmen. Der Bund macht es vor – hier werden bereits Zulagen für IT-Experten von 1 000 Euro gezahlt. So bedient sich der Bund bereits an den Fachkräften der Länder.

Momentan fehlt es noch an der Möglichkeit, durch flexible Zulagen Personal zu gewinnen. Ebenso scheitern Verbeamtungen an fehlenden Rechtsgrundlagen. Will man hochqualifiziertes Personal gewinnen, wird es neue Rahmenbedingungen brauchen.



➤ Ausstattung mit Sachmitteln

Es bedarf aber neben einer besseren Personalausstattung auch einer angemessenen Ausstattung mit Sachmitteln. Gerade in den Ermittlungsdiensten ist die Ausstattung verbesserungsbedürftig. Noch immer müssen Ermittler oft auf Poolgeräte bei Smartphones zurückgreifen. Notebooks sind auch im Jahr 2021 noch Mangelware. Zivilfahrzeuge sind oftmals restlos überaltert und die Büroausstattung entspricht häufig einem Sammelsurium an Mobiliar – das sind keine begünstigenden Rahmenbedingungen, machten Erich Rettinghaus und Frank Mitschker deutlich, dass Wertschätzung anders aussieht.

➤ Erfolgreiche Ermittlungsarbeit braucht auch umfassende rechtliche Werkzeuge

Neben der Ausstattung mit angemessenen Sachmitteln,

braucht es aber auch entsprechende rechtliche Möglichkeiten, um den Aspekten einer effektiven Strafverfolgung gerecht zu werden. Gerade in den Möglichkeiten der Datenerhebung sieht die DPoIG NRW deutlichen Nachbesserungsbedarf. Momentan sehen die Sachverständigen der DPoIG den Anspruch des Staates auf effektive Kriminalitätsbekämpfung nicht verwirklicht. Es bedarf daher eines intensiven Diskussionsprozesses mit der Politik, um im Widerstreit der Interessen die richtige Balance zwischen Datenschutz und Strafrechtspflege zu finden.

➤ Eigene Zuständigkeit des Verfassungsschutzes für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Ein wichtiger Baustein zur Steigerung der Effizienz der Strafverfolgung kann aus Sicht der DPoIG NRW der Verfassungsschutz sein. Immer häufiger werden Zusammenhänge zwi-

schen der organisierten Kriminalität mit all seinen Erscheinungsformen und der politisch motivierten Kriminalität erkannt. Der Verfassungsschutz hat aber weder ein Zugriffsrecht noch eine Zugriffspflicht. Diese Situation wird der nach wie vor bestehenden Bedrohung durch politisch-religiös motivierte Tätergruppen nicht gerecht. Die Sachverständigen der DPoIG NRW machten darauf aufmerksam, dass es der Polizei aufgrund des Legalitätsprinzips nur bedingt möglich sei, Strukturen der organisierten Kriminalität dauerhaft zu beobachten. Stattdessen muss die Polizei bei laufenden Strafverfahren eingreifen und die Täter stellen. Im nachfolgenden Strafverfahren erhalten die Rechtsanwälte dann Akteneinsicht, sodass sich weitergehende Ermittlungen durch die Polizei erledigen. Der Verfassungsschutz könnte längerfristige Beobachtungen durchführen und tiefer in die Strukturen eindringen. In klar definierten Bereichen würde

der Verfassungsschutz die Polizei in relevante Teile seiner Beobachtung in Kenntnis setzen. So könnte die Polizei gefahrenabwehrend tätig werden.

Dieses Instrument könnte die Ermittlungstätigkeit deutlich effizienter machen und so einen Beitrag leisten, das Personal der Polizei effektiver einzusetzen.

In Bayern besteht diese Möglichkeit bereits – in NRW fehlt dieses Instrument.

Erich Rettinghaus und Frank Mitschker haben durch ihre Stellungnahme im Innenausschuss herausgestellt, dass die Aktivitäten der Landesregierung zur Stärkung der Ermittlungstätigkeiten durchaus geschätzt werden. Sie haben aber auch aufgezeigt, dass noch sehr viel mehr getan werden muss, um die Kriminalpolizei und damit die Polizei insgesamt zu stärken.

Versammlungsgesetz NRW

Der Kabinettsentwurf für ein Versammlungsgesetz des Landes NRW durchläuft, ebenso wie der Entwurf der SPD für ein Versammlungsgesetz, gegenwärtig das parlamentarische Verfahren und wurde durch die Sachverständigen im Rahmen der Anhörung im Landtag durchaus kontrovers bewertet. Zuletzt gab es darüber hinaus in verschiedenen Städten von NRW größere bis große Versammlungslagen, in denen Bürgerinnen und Bürger einerseits ihre Bedenken gegen den Gesetzentwurf zum Ausdruck brachten und andererseits, wie in Düsseldorf geschehen, das Setting für massive Gewaltausbrüche gegen die eingesetzten Polizeibeamten nutzten.

Im nachfolgenden Artikel wird der POLIZEISPIEGEL den Kabinettsentwurf des Versammlungsgesetzes NRW und hier insbesondere die kontrovers diskutierten Passagen beleuchten.

➤ Versammlungsrecht seit 2006 in der Kompetenz der Länder

Das Versammlungsrecht war bis zur Föderalismusreform im Jahr 2006, welche am 1. September 2006 in Kraft getreten ist, gemäß Art. 74 GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung

Im Zuge der Föderalismusreform ging die Gesetzgebungs-

kompetenz auf die Länder über. Sofern Länder keine eigenen Regelungen erlassen, gilt gemäß Art. 125 a GG das Bundesversammlungsgesetz vom 24. Juli 1953, zuletzt geändert am 30. November 2020, fort.

➤ Sechs Landesversammlungsgesetze verabschiedet – NRW soll folgen

In Bayern trat am 1. Oktober 2008 das erste Versammlungsgesetz eines deutschen Bundeslandes in Kraft. Den Bayern folgte Sachsen-Anhalt am 3. Dezember 2009. Im Jahr 2010 verabschiedeten die Landesparlamente von Sachsen und Niedersachsen und im Jahr

2015 das Parlament Schleswig-Holsteins eigene Landesversammlungsgesetze.

Zuletzt beschloss das Berliner Abgeordnetenhaus in diesem Jahr ein eigenes Versammlungsgesetz und NRW wird aller Voraussicht nach in diesem Jahr folgen, sofern es für einen der vorliegenden Entwürfe – wenn auch möglicherweise in abgewandelter Form – eine Mehrheit im Parlament gibt.

Es gibt durchaus kritische Stimmen, die sagen, dass ein Flickenteppich verschiedener Versammlungsgesetze durchaus Probleme verursachen könnte. So darf schließlich nicht verkannt werden, dass viele Men-



schen durchaus bereit sind, bundesweit für ihre Interessen in öffentlichen Versammlungen einzutreten. Aber nicht nur für potenzielle Versammlungsteilnehmer sind verschiedene und womöglich stark divergierende Vorschriften problematisch. Auch für die Kräfte der geschlossenen Einheiten, die sich stets auf unterschiedliche Rechtsvorschriften einstellen und nicht selten auch ad hoc Entscheidungen treffen müssen, kann eine Vielzahl unterschiedlicher Versammlungsgesetze zum Problem werden.

▣ Rahmen für Landesversammlungsgesetze durch das Grundgesetz eng gesteckt

Grundsätzlich hilft es da natürlich, dass durch den Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1985 Leitentscheidungen formuliert wurden, die allen Gesetzgebern sehr deutliche Grenzen aufzeigen. Kein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat klarer umrissen, welche Regelungsvorbehalte für die Behörden bestehen, als es der Brokdorf-Beschluss für den Art. 8 GG getan hat. Insofern kann man schon sagen, dass zwar unterschiedliche Regelungen in den jeweiligen Versammlungsgesetzen zur Geltung kommen – der Regelungsgehalt darf aber natürlich den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Rahmen nicht verletzen.

▣ Musterentwurf Landesversammlungsgesetz

Auch wenn der Rahmen für den Regelungsgehalt eines Versammlungsgesetzes, wie oben beschrieben, durch den Brokdorf-Beschluss ziemlich deutlich gesteckt ist, stecken viele Schwierigkeiten natürlich im Detail. Daher haben die Mitglieder des „Arbeitskreises Ver-

sammlungsrecht im Jahr 2010 einen Musterentwurf für ein Landesversammlungsgesetz verfasst, welches nach Lesart der Verfasser als Diskussionsgrundlage für die Gesetzgeber gedacht ist. Die nach dem Jahr 2010 verabschiedeten Versammlungsgesetze der Länder enthalten alle deutliche Bezüge zum Musterentwurf.

▣ Bayerisches Versammlungsgesetz musste auf Beschluss des Verfassungsgerichts angepasst werden

Als Bayern im Jahr 2008 das erste Landesversammlungsgesetz verabschiedete, stieß die damalige Landesregierung mit ihrem Gesetz auf erbitterten Widerstand zahlreicher Initiativen, welche bereits kurz nach der Verabschiedung eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einreichten. In einer Eilentscheidung wurden daraufhin im Jahr 2009 einige Regelungstatbestände außer Kraft gesetzt. Insbesondere ging den Kritikern zu weit, dass die Polizei grundsätzlich Übersichtsaufnahmen anfertigen und diese unter bestimmten Voraussetzungen sogar für unbegrenzte Zeitdauer speichern dürfen. Im Jahr 2010 passte der bayerische Gesetzgeber sein Versammlungsgesetz an. Dies ging zwar vielen Kritikern des Gesetzes nicht weit genug, ändert aber nichts daran, dass die Bestimmungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind und auch elf Jahre später noch Bestand haben.

▣ Lob und Kritik in NRW

Wie bereits oben dargestellt, gibt es in NRW zwei Entwürfe für ein Versammlungsgesetz (der POLIZEISPIEGEL berichtete). Einer wurde durch die oppositionelle SPD-Fraktion und ein weiterer wurde durch die Landesregierung eingebracht.

Im Rahmen der Anhörung aber auch durch Persönlichkeiten außerhalb des Parlaments zeichnet sich ab, dass insbesondere der Entwurf der Landesregierung neben zahlreichen Befürwortern auch Kritiker auf den Plan ruft. Der SPD-Entwurf wird indes durch Institutionen und politische Beobachter weniger kritisch bewertet. Er stellt mit ganz wenigen Ausnahmen eine Kopie des Versammlungsgesetzes in Schleswig-Holstein dar, welches ja bereits seit 2015 in Kraft ist und in erheblichem Umfang Aspekte des im Jahr 2010 verfassten Musterentwurfs enthält.

Der Landesregierung geht der Regelungsgehalt des Gesetzes in Schleswig-Holstein in vielen Bereichen nicht weit genug und bietet nach Meinung der Politiker des Regierungslagers nicht die Voraussetzungen, die in NRW für eine Vielzahl von Versammlungen benötigt werden.

Um zu gewährleisten, dass Versammlungslagen geordnet ablaufen und die Polizei die notwendigen Befugnisse zur Steuerung eingeräumt werden, sofern eine Versammlung nicht den in Art. 8 GG genannten Charakter entfaltet, enthält der Kabinettsentwurf Instrumente, die von Kritikern scharf zurückgewiesen werden. Immer wieder angeführt werden hier Militanzverbot (Paragraph 18 VersG NRW), Störungsverbot (§ 7 VersG NRW) und das Verbot von Blockadetrainings (§ 7 [2] Nr. 2 VersG), aber natürlich auch die in § 16 enthaltenen Regelungen zur Fertigung von Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton.

In der kritischen Betrachtung dieser Verbotsnormen wird dargestellt, dass die Begriffe zu unbestimmt oder zu weitreichend ausgelegt seien und somit die Versammlungsfreiheit

gemäß Art. 8 GG ausgehöhlt werde.

▣ Das Militanzverbot

Kritisch sehen insbesondere die Gewerkschaften des DGB, aber auch der Berliner Jurist Professor Arzt das Militanzverbot, weil hierin geregelt ist, dass das Tragen von Uniformen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken unter bestimmten Voraussetzungen verboten ist. Unberücksichtigt bei dieser Kritik ist aber der im § 18 VersG NRW enthaltene Zusatz, dass dieses Verbot erst greift, wenn durch das Tragen bestimmter Kleidungsstücke Gewaltbereitschaft vermittelt und die Versammlung so einschüchternd wirkt.

Der Entwurf des VersG NRW konkretisiert hier eigentlich etwas, was das aus dem Jahr 1953 stammende Versammlungsgesetz des Bundes viel undeutlicher formuliert hat, denn ein Uniformverbot bestand ja bereits im alten Versammlungsgesetz im § 3. Dort war es generell bereits verboten, gleichgeartete Kleidung zu tragen, wenn hierdurch eine gemeinsame politische Gesinnung zum Ausdruck gebracht wurde. Das Militanzverbot des Entwurfs der Landesregierung engt dieses eigentlich viel zu weit gefasste Verbot des Bundesversammlungsgesetzes konkret auf die Bereiche ein, die letztlich durch ihr bedrohliches äußeres Erscheinungsbild dem vorgeschriebenen Charakter der Friedlichkeit einer Versammlung zuwiderlaufen. Insofern ist die Formulierung des NRW-Entwurfs viel stärker an einer durch das Tragen der „Uniform“ verursachten Gefahr angelehnt, als dies bei dem bisherigen Versammlungsgesetz der Fall war.

Dem Gesetzgeber ist offenkundig daran gelegen, auch unfriedliche Erscheinungsbilder



von Aufzügen und Kundgebungen zu unterbinden, um insbesondere die (innere) Versammlungsfreiheit friedlicher Versammlungsteilnehmer nicht zu beeinträchtigen. Uniformierte Neonaziaufmärsche und „Schwarze Blöcke“ dokumentieren schließlich eindeutig, dass bestehende Gesinnungen gegen andersartige Meinungen mit Gewalt durchgesetzt werden – diese Erkenntnis basiert auf jahrzehntelangen Erfahrungen mit gewaltbereiten Versammlungsteilnehmern – egal, ob sie aus rechts- oder linksextremistischen Lagern stammen.

► Störungsverbot

Das Störungsverbot, welches in § 7 des Entwurfs normiert ist, formuliert im Wortlaut, dass es verboten ist, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, diese zu behindern oder zu vereiteln (§ 7 [1] VersG NRW). In Abs. 2 der Norm wird diese Vorschrift konkretisiert, indem nicht abschließend aufgeführte Regelbeispiele deutlich machen, dass die Zweckrichtung der Norm, die Verhinderung physischer Beeinträchtigungen nicht verbotener Versammlungen ist.

So wird in § 7 (2) Nr. 1 VersG klar geregelt, dass die Störungen schon eine gewisse Tiefe haben müssen, um durch den Tatbestand des Störungsverbot überhaupt erfasst zu sein. So wird deutlich herausgestellt, dass die Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu behindern oder zu vereiteln, unzulässig ist, wenn dies durch Gewalttätigkeiten oder Drohungen mit Gewalt einhergeht. Keinesfalls ist hiermit, wie von Kritikern behauptet wird, der Aufruf zu einer Gegenversammlung gemeint. Diese kritische Auffassung kann eigentlich im Zusammenhang mit dem Störungsverbot nur bestehen, wenn

man die Ansicht vertritt, dass jede gegenteilige Meinung durch physische Störungen unterbunden werden sollte. Aus der Sicht der DPoIG NRW ist überhaupt nicht nachvollziehbar, wie aus dem Regelungsgehalt des § 7 VersG NRW abgeleitet werden kann, dass der öffentliche Diskurs widerstreitender Interessen unterbunden werden soll.

Im Gegenteil! Durch die klare Benennung verbotener Handlungen wird automatisch umrissen, dass Gegenprotest legitim ist – er darf eben nur nicht gewalttätig oder durch Drohungen mit Gewalt gekennzeichnet sein.

Auch hier kann festgestellt werden, dass der Gesetzgeber seiner klaren Aufgabe der Förderung friedlicher Versammlungen nachkommt, indem er jede Unfriedlichkeit (auch im Vorfeld) klar und deutlich unterbindet. Auch hierdurch wird nach Auffassung der DPoIG NRW gerade die innere Versammlungsfreiheit, also die Frage der inneren Bereitschaft an einer Versammlung teilzunehmen oder nicht, gestärkt. Welcher friedliche Versammlungsteilnehmer hat schon Interesse, sich einer Versammlung anzuschließen, die von Anfang an als Versammlungsziel ausgibt, eine andere, nicht verbotene Versammlung mit Gewalt zu verhindern?

Dass regelmäßig von Versammlungen, die mit gewalttätigen Mitteln andere Versammlungen stören oder verhindern wollen, erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Versammlungsteilnehmern, eingesetzten Polizeibeamten sowie unbeteiligten Dritten ausgehen und dass der Staat dies aufgrund der Bestimmungen des Art. 8 GG natürlich nicht zulassen darf, sollte eigentlich keine besondere Erwähnung finden müssen.

■ Verbot von „Blockadetrainings“

Insofern befremdet es die DPoIG NRW auch, dass an der Regelung des § 7 (2) Nr. 2 VersG NRW Anstoß genommen wird.

Hier werden Vorbereitungsmaßnahmen für Blockadeaktionen von nicht verbotenen Versammlungen untersagt. Insofern stellt der Gesetzgeber klar heraus, dass jede Unfriedlichkeit im Zusammenhang mit Versammlungen bereits im Vorfeld unterbunden werden muss. Eine andere Haltung kann der Gesetzgeber auch gar nicht einnehmen, da es die Aufgabe des Staates ist, dem Aspekt der Friedlichkeit im Zusammenhang mit Versammlungen Geltung zu verschaffen.

■ Namensangabe von Ordnern

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf einer Versammlung zu gewährleisten, kann der Einsatz von Ordnern sinnvoll sein. Daher ist im § 6 VersG NRW geregelt, dass sich die Versammlungsleitung geeigneter Ordner bedienen kann.

Um die Eignung der Ordner prüfen zu können, ist im § 12 VersG NRW geregelt, dass Namen und Adressen der vorgesehenen Ordner im Vorfeld an die Polizei übermittelt werden müssen, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass von der Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen wird. Diese Regelung wird durchaus von einigen Sachverständigen scharf kritisiert. Allerdings darf nicht verkannt werden, dass die namentliche Nennung von Ordnern auch unter dem derzeit gültigen Bundesversammlungsgesetz gängige Praxis ist. Die Versammlungsbehörden wollen durch frühzeitige Überprüfung der Eignung von Ordnern ver-

hindern, dass im Falle des Einsatzes ungeeigneter Ordner letztlich die Durchführung der gesamten Versammlung gefährdet wird. Derartige Situationen hat es häufiger bei Versammlungslagen rechtsextremistischer Organisationen gegeben. Die frühzeitige Übermittlung personenbezogener Daten dient daher nicht einer überbordenden Überwachungsmentalität, sondern erwächst aus der Verpflichtung des Staates, positiv darauf hinzuwirken, dass Versammlungen stattfinden können.

► Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

Besonders kritisch werden im Zusammenhang mit Versammlungen alle Möglichkeiten von Bildaufzeichnungen betrachtet. Das darf auch nicht verwundern, denn das Bundesverfassungsgericht hat klar festgelegt, dass die Versammlungsfreiheit zentraler Baustein des Versammlungswezens ist. Die Hürden für staatliche Eingriffe in diese Freiheit sind ausgesprochen hoch. Das Verfassungsgericht hat ausgeführt, dass dem Freiheitsbegriff auch, wie mehrfach im Artikel erwähnt, die „innere Versammlungsfreiheit“, also die freie Entscheidung, eine Versammlung durchzuführen oder an einer solchen teilzunehmen, zugrunde liegt.

Gerade in der Anfertigung von Bildmaterial wurde seitens der Verfassungsrichter angenommen, dass dies besonders geeignet ist, die (innere) Versammlungsfreiheit zu beeinträchtigen.

Daher sind entsprechende Eingriffe auch nur dann zulässig, wenn für oder von der Versammlung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.



Diese Regelung stellt auch für nahezu alle Sachverständigen kein Problem dar.

Anders sieht dies aber aus, wenn es um die Regelungen des § 16 (2) VersG NRW geht. Hiernach darf die Polizei Überwachungsmaßnahmen von Versammlungen machen, wenn dies für die Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes wegen zum Beispiel der Größe einer Versammlungslage im Einzelfall erforderlich ist. Eine Aufzeichnung der übertragenen Inhalte ist erst erlaubt, wenn von (Teilen) der Versammlung oder ihrem Umfeld Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Ein Blick auf das bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) zeigt, dass man sich nahezu wortgleich desselben Instruments bedient hat. Das ist, wie bereits zuvor erwähnt, aus Sicht einiger Sachverständiger nicht ganz unkritisch zu sehen, weil ja das BayVersG wegen der darin enthaltenen Datenerhebungsbefugnisse durch das Bundesverfassungsgericht in Teilen aufgehoben wurde. Die im VersG NRW enthaltene Regelung orientiert sich aber

explizit an der unbeanstandeten Regelung des gegenwärtig gültigen Gesetzes, so dass die Norm verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

■ Anzeige

Während im gegenwärtig noch in NRW gültigen Bundesversammlungsgesetz für Versammlungen unter freiem Himmel eine Anmeldepflicht besteht, sieht das VersG NRW hierfür lediglich eine Anzeigepflicht vor. Genau wie bei der bisherigen Regelung muss die Versammlung auch mindestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Kreispolizeibehörde angezeigt worden sein. Allerdings sollen im VersG NRW, ebenso wie im BayVersG, Samstage sowie Sonn- und Feiertage hierbei keine Beachtung finden. Im Zweifel verlängert sich hierdurch die Anzeigefrist nicht unerheblich. Diese Regelung scheint verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings darf nicht unterschätzt werden, dass eine solche Regelung dazu führen könnte, dass die Zahl der Eil- und Spontanversammlungen, auf welche die Polizei dann ohne entsprechende Vorberei-

tungsmöglichkeit reagieren muss, zukünftig deutlich höher sein könnte als unter der gegenwärtigen Regelung.

Aus der Sicht der DPolG ist das durchaus kritisch zu sehen. Mit der bisherigen Regelung hatten die Kreispolizeibehörden keine Schwierigkeiten, sodass es nicht einmal eines organisatorischen Aufwands bedarf, auch in Zukunft vor Wochenenden eine Versammlung anzumelden.

■ Kein Versammlungsverhinderungsgesetz

Nach Auffassung der DPolG NRW wird durch die Formulierungen der im Anhörungsverfahren kritisierten Normen des Entwurfs des Versammlungsgesetzes NRW die Forderung nach klarer Bestimmtheit von Regelungstatbeständen Ausdruck verliehen.

Das große Problem des alten Bundesversammlungsgesetzes war ja, dass dort Regelungstatbestände formuliert waren, die durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sowie der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte inhaltsleer wurden. Insofern muss der

Zweck der Formulierung eines neuen Gesetzes insbesondere darin liegen, die Regelungen der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts und der Urteile und Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu entsprechen und diese auch in den Normen klar und deutlich auszudrücken. Dies ist im vorliegenden Entwurf des Versammlungsgesetzes NRW gelungen.

Soweit Kritiker ausführen, dass es sich bei dem vorliegenden Entwurf um ein Versammlungsverhinderungsgesetz handelt, muss entgegengehalten werden, dass nahezu alle Regelungen des neuen Gesetzes auch unter Anwendung des Bundesversammlungsgesetzes bereits umgesetzt wurden und sich bewährt haben – sie waren nur im Wortlaut nicht im Gesetz enthalten und wurden aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sowie aus der ständigen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte sowie des Bundesverwaltungsgerichts hergeleitet. Dass dieser Zustand nun durch den vorliegenden Kabinettsentwurf beendet wird, ist aus der Sicht der DPolG NRW eindeutig zu begrüßen. ■

Personalnachersatz nach BKV – Belastungsbezogene Kräfteverteilung

Am 1. September 2021 kommen wieder neue Kolleginnen und Kollegen in die Behörden. Der Modus der Personalverteilung unterliegt nicht dem Zufallsprinzip, sondern folgt nach klaren Regeln der belastungsbezogenen Kräfteverteilung (BKV) – diese werden nachfolgend dargestellt:

Jedes Jahr, unmittelbar vor dem landesweit einheitlichen

Versetzungstermin, werden die Zuweisungen der Kolleginnen und Kollegen an die Behörden verbindlich geregelt. In diesem Zusammenhang wird immer auch über das Instrument zur Steuerung des Nachersatzes, belastungsbezogene Kräfteverteilung (BKV), diskutiert. Die BKV wird nicht zuletzt auch oftmals politisch instrumentalisiert – nämlich immer dann, wenn der Nachersatz

quantitativ hinter den eigenen Wünschen und Erwartungen zurückbleibt. Gerade in den vergangenen Jahren war das oft der Fall. Das lag insbesondere daran, dass die Zugänge zur Polizei stets hinter den Personalabgängen aufgrund der hohen Zahl der Pensionierungen lagen. Sicher ist es nicht erforderlich, dass jeder befähigt ist, im Detail jede Komma-

stelle der Personalzuweisung auch nachrechnen zu können. Allerdings sollte eine gewisse Kenntnis über diesen wichtigen Prozess doch vorhanden sein, wenn man vermeiden möchte, dass man politischen Interpretationen der Personalzuweisung ausgeliefert ist, ohne diese selbst fachlich bewerten zu können.

In der Regel laufen Diskussionen über mangelnde Personal-



zuweisungen schematisch recht gleichförmig ab. Irgendwann kommt die Klage über zu wenig Nachersatz in der eigenen Behörde, während sich andere Behörden „vollgesogen“ haben sollen. Das ist natürlich alles andere als ein sachlicher Umgang mit der Thematik. Die Redaktion des POLIZEISPIEGELS möchte anhand der nachfolgenden Informationen einen Beitrag zur Versachlichung leisten.

■ Personalberechnungen setzen Verantwortliche unter Zugzwang

Gemäß der Personalberechnungen des Landes bestand bis zum Jahr 2017 die Erwartung, dass bis zum Jahr 2025 ein Fehlbestand von über 4 000 Beamtenplanstellen zu verzeichnen sei.

Unter anderem wegen dieser düsteren Prognose wurde im Jahr 2018 über eine Veränderung der Parameter der BKV nachgedacht. Hierfür wurde die AG BKV ins Leben gerufen. Das Ziel sollte sein, bei reduzierter Personalzuweisung eine optimale Personalausstattung für alle Behörden zu gewährleisten. Letztlich muss festgehalten werden, dass am Ende die Erkenntnis bestand, dass die BKV weitestgehend bereits den bestmöglichen Verteilschlüssel in sich trug. Daher blieb die BKV am Ende des Prozesses auch beinahe unverändert. Der Schlüssel zum Erhalt und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kreispolizeibehörden konnte daher nur in der Intensivierung der Einstellungsoffensive des Landes und nicht in einer veränderten Kräfteverteilung liegen.

■ Faktorisierung bestimmter Delikte und Unfallgruppen

Dennoch wurden durch die AG BKV Veränderungsbedarfe identifiziert. Daher wurden

auch Veränderungen an der BKV vorgenommen, welche zum Beispiel bei der Berechnung der Belastungsanteile zur Geltung kommen. So wurde für Delikte der Straßenkriminalität sowie des Wohnungseinbruchdiebstahls der Faktor 1,5 angesetzt, um der hohen sozialschädlichen Wirkung und der damit verbundenen Verunsicherung der Bevölkerung durch diese speziellen Delikte (Bekämpfung der Kriminalitätsfurcht, Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls) Rechnung zu tragen.

Ebenso wurden die Verkehrsunfälle der Kategorien 1 bis 3 (Unfälle mit Personenschäden) mit dem Faktor 1,5 bei der Berechnung der Belastungsanteile versehen.

Keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Belastungsanteile finden hingegen die Delikte der Beförderungerschleichung.

Um zu vermeiden, dass einmalige Effekte zu stark durchschlagen und dadurch jedes Jahr Personalverschiebungen in erheblicher Größenordnung erforderlich werden, wird der Berechnung der Belastungsanteile ein Fünfjahreszeitraum zugrunde gelegt. Quantitative Veränderungen in der Personalzuweisung fallen hierdurch weniger dramatisch aus. Gegenwärtig handelt es sich bei der momentan vorliegenden BKV noch um ein Entwurfsstadium, da noch nicht seriös abgeschätzt werden kann, wie viele Kommissarsanwärterinnen und -anwärter das Studium erfolgreich absolvieren werden. Dennoch gibt der Entwurf bereits einen guten Einblick in die strategische Ausrichtung des Innenministeriums bei der diesjährigen Personalverteilung, sodass nachfolgend auch die Zahlen des BKV-Entwurfs zugrunde gelegt werden.

■ Einstellungsoffensiven bringen leichte Entspannung

Die Einstellungsoffensiven der NRW-Koalition (CDU und FDP) in den letzten Jahren haben nun dazu geführt, dass erstmals bereits in diesem Jahr erreicht werden konnte, dass die Zahl der Zugänge leicht die Zahl der Personalabgänge übertrifft. Dass dies aber nicht automatisch auch bedeutet, dass alle Behörden zum landesweiten Versetzungstermin auch mehr Beamte zur Verfügung haben als im abgelaufenen Jahr, liegt an der Systematik der BKV.

■ Veränderungen des Verteilpotenzials verglichen mit dem Jahr 2016

Ausgangsgröße für die Berechnung der Stellenzuweisungen waren über viele Jahre 37 500 Stellen für Beamte. Hier spricht man gemäß der Systematik der BKV vom sogenannten Planstellen-Ist. Im Jahr 2016 fielen von den 37 500 Planstellen 478 Stellen auf die Laufbahngruppe 2.2 (ehemals höherer Dienst) und 37 022 Stellen auf die Laufbahngruppe 2.1 (ehemals gehobener Dienst). 4 000,83 Stellen wurden für Regierungsbeschäftigte ausgewiesen.

Erstmals konnte im Jahr 2020 dieses Planstellen-Ist auf 37 597 angehoben werden, so dass auch im laufenden Jahr mit 37 600 Ist-Planstellen gerechnet wird. Der Funktionszuordnung der Laufbahngruppe 2.2 sind hiervon 494 Planstellen zugewiesen. 37 106 Beamtenplanstellen werden demnach im aktuellen Jahr der Laufbahngruppe 2.1 zugewiesen. Hier wird deutlich erkennbar, dass trotz erheblicher Kraftanstrengungen bei den Neueinstellungen im Beamtenbereich bislang kaum Veränderungen hinsichtlich des Plan-

stellen-Ist erzielt werden konnten. Wie schon oben dargestellt, liegt dies an der sehr hohen Zahl der Pensionierungen, welche gerade im Zeitraum von 2016 bis 2025 zu verzeichnen sind. Erst nach dem Jahr 2025 flacht die Kurve der Pensionierungen ab.

Deutlich anders verhält sich dies bei Betrachtung der Planstellen für Tarifbeschäftigte. Dadurch, dass die Landesregierung im Jahr 2017 beschlossen hat, jedes Jahr 500 zusätzliche Planstellen zu schaffen, konnte das Verteilpotenzial auf insgesamt 6 511,33 Stellen erhöht werden. Dies entspricht gegenüber dem Jahr 2016 einer Steigerung von 2 510,5 Planstellen.

Schaut man auf die Zielsollstärken im Beamtenbereich, verteilt auf die einzelnen Behörden, erkennt man, dass in einigen wenigen Behörden eine Personalreduzierung zu verzeichnen ist. In Siegen-Wittgenstein fällt die Reduktion mit -1,12 noch sehr gering aus. Wuppertal hingegen muss mit einem größeren Fehlbestand (-14,05) kalkulieren. Anders als in den letzten Jahren, verzeichnen die meisten Behörden aber Personalzuwächse. Diese fallen in einigen Fällen (Köln 17,55; Düsseldorf 14,27; Münster 18,79) durchaus nennenswert aus. Addiert man die Planstellen der Regierungsbeschäftigten zu den Beamtenstellen, so kann festgehalten werden, dass alle Behörden in der Summe einen Personalaufwuchs ausweisen können. Wie kommt es aber überhaupt zu diesen unterschiedlichen Verteilungszahlen? Wieso reduziert sich bei einzelnen Behörden die Stärke bei den Beamten, während andere Behörden hier wachsen?

Hier lohnt ein Blick auf die Systematik der Verteilung: Der Begriff „Belastungsbezo-



gene Kräfteverteilung“ weckt die Assoziation, dass die Nachersatzquote der einzelnen Behörden alleine auf Grundlage der Kriminalitätsbelastung erfolgt. Das ist allerdings nicht so. Vor der belastungsorientierten Verteilung des Personals steht nämlich die Zuweisung von Kräften aufgrund besonderer Aufgaben. Dies sind die sogenannten Sockelstellen. Diese werden den Behörden zugewiesen, können aber nicht frei durch die Behörden nach Belieben irgendwelchen Aufgaben zugeordnet werden.

Eine Sockelstelle ist zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie auch vom Ministerium zugewiesen wurde.

■ Beispiele für Sockelstellen

- › Bezirksdienst
- › Personen- und Objektschutz
- › Bekämpfung der Clankriminalität
- › Finanzermittlungen
- › Staatsschutz
- › Kriminalprävention/Opferschutz (KPO)
- › Verkehrsunfallprävention (VUP)
- › Bereitschaftspolizei
- › Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- › Cybercrime

Hier wird deutlich, dass ein großer Teil der zuzuweisenden Planstellen vergeben wird, ohne dass hierbei die konkrete Kriminalitäts- oder Verkehrsunfallbelastung einer Behörde betrachtet wird. Auch die Zuweisung von Sockelstellen erfolgt nicht willkürlich, sondern unterliegt klaren Kriterien. Die Stellen Bezirksdienst, KPO und VUP werden zum Beispiel abhängig von der Bevölkerungsgröße einer Behörde vergeben. Hiernach werden einer Behörde je 10 000 Einwohner eine Stelle für den Bezirksdienst zugewiesen. Im Bereich der VUP und KPO sind dies 50 000

Einwohner je zugewiesener Stelle.

Die Sockelstellen für die Bereitschaftspolizei ergeben sich aus dem entsprechenden Bundesländer-Abkommen. Die Größenordnungen der anderen Sockelstellen werden nach strategischen Gesichtspunkten für die Bewältigung der Aufgaben festgelegt und den Behörden zugewiesen. Gegenwärtig wird dies besonders bei der Zuweisung der Stellen für „Cybercrime“ (+116 Stellen Tarifbeschäftigte), der „Bekämpfung der Clankriminalität“ (+31 Stellen), Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (+34 Stellen) und Staatsschutz (+22 Stellen) deutlich.

Da sich die Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung regelmäßig ändern, verändern sich auch die Bereiche, in denen Sockelstellen ausgewiesen werden. Aber auch wenn die strategische Ausrichtung des Landes weiterhin die Ausweisung von Sockelstellen nach sich zieht, kann es erforderlich sein, Behörden Stellen, die zuvor als Sockelstellen zugewiesen wurden, wieder abzuziehen. So verlieren zum Beispiel Bonn und Duisburg jeweils acht Sockelstellen im Bereich „Staatsschutz“. Düsseldorf und Köln bauen im gleichen Bereich hingegen deutlich Stellen auf (Köln 16 und Düsseldorf 14 Stellen).

Hier gilt es dann ganz konkret in die relevanten Deliktsfelder und deren Entwicklung in den jeweiligen Behörden zu schauen, sodass dann letztlich Sockelstellen abgezogen oder zugewiesen werden. Dass diese Sockelstellen anderen Behörden bei der belastungsbezogenen Verteilung fehlen, liegt auf der Hand. Schließlich kann jede Planstelle auch nur einmal vergeben werden. Anhand des genannten Beispiels soll deutlich werden, dass die tatsächliche

Kriminalitäts- und Verkehrsunfall- sowie allgemeine Einsatzbelastung bei der Zuweisung des Personals erst nach Bewertung der Sockelstellen Relevanz hat. Nachdem die Sockelstellen verteilt sind, werden anhand der Belastung der einzelnen Behörden in den Feldern Kriminalitätsbekämpfung (+31,15 Stellen), Verkehrsunfallbekämpfung (-24,22 Stellen), Wachdienst (-145,07 Stellen), Technik (-3,32 Stellen), allgemeine Verwaltung (-2,39 Stellen) die Stellenzuweisung gemäß der zugrundeliegenden Belastung vorgenommen. Im Jahr 2021 ist demnach zu erkennen, dass insbesondere im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung ein Aufwuchs zu verzeichnen ist. Es ist daher klar festzuhalten, dass die Kräfteverteilung nicht willkürlich, sondern nach einem festgelegten Verfahren stattfindet, das seit vielen Jahren Anwendung findet und sich im Kern auch bewährt hat. Daher hat die DPoIG NRW in der Vergangenheit auch stets die zu geringen Einstellungszahlen bemängelt und nicht allein das Verfahren der Personalverteilung. Dass die Landesregierung ihr Versprechen aus dem Wahlkampf, im Falle einer Regierungsübernahme deutlich in den Personalkörper zu investieren, auch umgesetzt hat, wird von der DPoIG NRW ausdrücklich positiv begleitet. Schließlich bleibt festzuhalten, dass der beste Verteilmodus keine strukturelle personelle Unterdeckung ausgleichen kann.

■ Erich Rettinghaus formuliert klare Forderungen

Der Landesvorsitzende der DPoIG NRW hat eine klare Haltung zum vorliegenden Entwurf der BKV und verknüpft diese auch mit deutlichen Forderungen: „Die Einstellungszahlen entfalten nun langsam

ihre Wirkung – aber wir brauchen schließlich auch jede Kollegin und jeden Kollegen nach dem Studium!

Dennoch wird es bei allem Zuwachs weiterhin so sein, dass in Teilbereichen weiter eher ein Personalmangel besteht und wir immer noch temporäre Spitzen bilden müssen, um gewisse Phänomene zu bedienen. Das wird in anderen Teilbereichen dann auch wieder einen Mangel hervorrufen. Diese Situation wird uns noch längere Zeit begleiten.

Aber grundsätzlich erkennen wir als DPoIG NRW eine positive Entwicklung. Dieser müssen nun weitere Veränderungen folgen. So fordern wir schon lange die Einführung von Langzeitarbeitszeitkonten (LAK) unter akzeptablen Modalitäten, bei denen auch vorhandene Mehrdienststunden stärker berücksichtigt und auf diese Weise abgebaut werden können. Ein No-Go wäre, wenn die Wochenarbeitszeit erhöht werden würde, um ein Zeitkontingent auf dem LAK ansparen zu können. Für eine Vergütung von Mehrdienst müssen in diesem Zusammenhang die Auszahlungssätze deutlich angehoben und Freibeträge geschaffen werden, damit keine steuer- oder versicherungsrechtlichen Nachteile entstehen. Weiterhin muss zukünftig aufgrund der positiven Personalentwicklung die ‚freiwillige Verlängerung‘ der Lebensarbeitszeit, welche seitens der Landesregierung eingeführt wurde, um temporär der Personalknappheit zu begegnen, eingestellt werden – der Grund fällt zukünftig weg. Letztlich sind auch die Wochenarbeitszeiten in einem ersten Schritt wieder auf das Niveau zurückzuführen, welches vor der Erhöhung bestand – also 38,5 Stunden. So sieht aus Sicht der DPoIG NRW ein Gesamtpaket aus.“ ■